

Hauptsatzung der Gemeinde Dranske - Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21. Januar 2015, Beschluss-Nr.: 019.6.07-53/15

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. Juli 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Dranske führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.

(2) Die Gemeinde Dranske führt das nachfolgend beschriebene Wappen: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Silber ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; unten in Blau ein silbernes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Dranske zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

„GEMEINDE DRANSKE • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.

(4) Die Flagge der Gemeinde Dranske ist gleichmäßig längs gestreift von weiß und blau und durch eine Wellenlinie geteilt. In der Mitte des weißen Streifens befindet sich ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; in der Mitte des blauen Streifens befindet sich ein weißes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge durch Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ortsteilen Dranske, Banz, Bug, Dranske – Hof, Goos, Gramtitz, Kreptitz, Kuhle, Lancken, Nonnevitz, Starrvitz und Rehbergort. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet
---------------------------------	----------------

a) Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister als Vorsitzender und 4 weitere Gemeindevertreter	<ol style="list-style-type: none">1. Personal- und Organisationsangelegenheiten2. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Finanzplanung sowie alle Ent- scheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV
---	---

- M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die entsprechenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen sind.
3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte ab 500,- € im Einzelfall.
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ab 500,- € im Einzelfall.
Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Punkte 1-4 zu unterrichten.
 5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB

b) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt das Amt Nord-Rügen

Örtliche Prüfung gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend,
11. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder und Treuhandvermögen,
12. die Bestätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechts-

- persönlichkeit und
13. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehns, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.

c) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

5 Gemeindevertreter und
2 sachkundige Einwohner

1. Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
2. Tourismusangelegenheiten, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
3. Denkmalpflege,
4. Probleme der Kleingartenanlagen,
5. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

d) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport

4 Gemeindevertreter und
3 sachkundige Einwohner

1. Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen,
2. Unterstützung älterer Bürger

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 – 20 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform aus-

gefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750 Euro.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Absatz 1 je Tag der Vertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:

- vor dem Gemeindehaus in der Karl-Liebknecht-Straße 41
- am Norma-Markt, Wittower Straße 9
- in Starrvitz an der Bushaltestelle „Schifferkrug“ und
- in Lancken

(2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die

Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten